



5A_340/2019

Urteil vom 2. Mai 2019
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bezirksgericht Hinwil.

Gegenstand

Zwangsmedikation,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des
Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 18. April 2019
(PA190010-O/U).

Sachverhalt:

A._____ ist aufgrund seiner chronischen paranoiden Schizophrenie in der Institution B._____ fürsorglich untergebracht. In diesem Zusammenhang ist er mehrmals an das Bundesgericht gelangt.

Vorliegend geht es indes um die Zwangsmedikation. Die hiergegen eingereichte Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 18. April 2019 kantonal letztinstanzlich ab.

Gegen dieses Urteil hat A._____ am 26. April 2019 eine Beschwerde eingereicht. Am 28. April 2019 hat er eine Beschwerdeergänzung nachgereicht.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

2.

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. Indes ist klar, dass der Beschwerdeführer keine Medikamente einnehmen und entsprechend die betreffende Anordnung aufgehoben haben möchte.

Diesbezüglich erfolgt indes keine Begründung, welche geeignet wäre, eine Rechtsverletzung naheulegen. Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe verschiedene religiöse bzw. biblische Aussagen und sieht sich als Opfer, an welchem Psychiater herumexperimentieren und es gesundfoltern würden, wobei eine neuroleptische Therapie eine ärztliche Debität bzw. ausgelebter Nihilismus sei. Das Obergericht hat sich jedoch im angefochtenen Entscheid unter Bezugnahme auf den Behandlungsplan und das erstellte Gutachten ausführlich zur ernsthaften Gesundheitsgefährdung, zur Behandlungsbedürftigkeit und zur diesbezüglichen Urteilsunfähigkeit geäußert. Darauf nimmt der Beschwerdeführer keinen konkreten Bezug.

3.

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

4.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bezirksgericht Hinwil und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Mai 2019

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Herrmann

Möckli